



Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung am 26.06.2018 Nr. 6 der TO	öffentlich			
	Vorlagen-Nr.: FB 3/827/2018			
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen			Datum: 18.05.2018
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II		Der Bürgermeister
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Ausschuss für Klimaschutz, Energie, Planung und Stadtentwicklung	26.06.2018		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Anderung Landesentwicklungsplan: städtische Stellungnahme zum Entwurf

I. Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen die Verwaltung zu beauftragen, die im Sachverhalt aufgezeigte Stellungnahme zum Entwurf des Landesentwicklungsplanes abzugeben.

II. Rechtsgrundlage:

Raumordnungsgesetz des Bundes, Landesplanungsgesetz, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist ein zusammenfassender, überörtlicher und fachübergreifender Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet, der die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abstimmen, auftretende Konflikte ausgleichen sowie Vorsorge für die verschiedenen Nutzungen und Funktionen des Raumes treffen soll.

Dazu enthält der LEP Vorgaben für alle räumlichen Planungen und Maßnahmen, wie sie in Regionalplänen, Bauleitplänen, Landschaftsplänen und anderen Fachplänen umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Bei raumbedeutsamen Planungen sowie bei Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen sind gemäß § 4 ROG die im LEP festgelegten

- **Ziele** der Raumordnung **zu beachten** und die
- **Grundsätze** der Raumordnung in der Abwägung **zu berücksichtigen**.

Zuletzt ist der LEP im Jahr 2013 aufgestellt und Anfang 2017 geändert worden, in 2018 soll er nun die Zielvorstellungen der neuen Landesregierung umsetzen.

Alleine die Synopse mit dem Vergleich der bisherigen Inhalte und dem Entwurf zu ihrer Änderung umfasst 66 Seiten, so dass sie nur als pdf-Dokument der digitalen Vorlagenfassung beigelegt wird. Auf den pauschalen Versand in Papierform an die Ausschussmitglieder wird wegen des großen Umfangs und des doch für die kommunale Ebene recht abstrakten Inhalts verzichtet. Bei Bedarf kann sie jedoch auch in Papierform gerne kurzfristig auf Anforderung bereitgestellt werden.

Die Stadt Lüdinghausen ist aufgefordert, bis zum 15.7.2018 ihre Stellungnahme abzugeben. Eine Vielzahl der Änderungspunkte betrifft Themen, die für das Stadtgebiet Lüdinghausens keine oder nur sehr untergeordnete Bedeutung (z.B. Kohleregionen, flächenintensive Großvorhaben, Nationalpark Senne, Verkehrsflughäfen etc.) haben – insofern erübrigt es sich, hierzu Kommentare an das Wirtschaftsministerium zu schicken.

2-3 Ziel "Siedlungsraum und Freiraum"

Die im Entwurf aufgezeigten maßvollen Erweiterungen unter Einhaltung konkretisierter Kriterien werden begrüßt.

2-4 Ziel "Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile"

Die künftig vorgesehene Entwicklungsoption sollte auch für Wochenendhausgebiete gelten, die sich aufgrund jahrzehntelanger Verfestigung zur dauerhaften Heimstätte zahlreicher Bewohner entwickelt haben. Unter der Maßgabe, dass keine Ausweitung in den Freiraum erfolgt, sollte den bereits vor Ort Wohnenden dennoch eine dauerhafte Perspektive aufgezeigt werden.

6.1-2 Grundsatz Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung"

Der neue Entwurf sieht die Streichung der Passagen zu diesem Leitbild vor.

Die planerische Haltung, Siedlungskörper möglichst kompakt anzuordnen und die Inanspruchnahme auf das Notwendige zu beschränken, wird von der Stadt Lüdinghausen naturgemäß auch ohne Verankerung im LEP weiterverfolgt. Alleine schon aus dem Grund, dass die bei neuen Wohn- oder Gewerbegebieten anstehenden hohen Infrastrukturkosten nicht ohne Refinanzierungsperspektive ausgelöst werden sollen, werden diese Gebiete nur bei entsprechender Nachfrage ausgewiesen. Sie ist aber bei der Wohn- und Wirtschaftsattraktivität Lüdinghausens deutlich erkennbar vorhanden. Wichtig ist für die Kommunen, dass bereits die Landes- und Regionalplanung deutliche Spielräume belässt, damit vor Ort Bodenvorratspolitik betrieben werden kann und man nicht in die Abhängigkeit privater Profitspekulationen gelangt.

10.2-3 Grundsatz "Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung"

Die Streichung von Mindestvorgaben für Vorranggebietsflächen in den jeweiligen Regierungsbezirken wird begrüßt. Letztlich sollte die Eignung oder Nicht-Eignung von Freiräumen für eine konzentrierte Windenergienutzung von den jeweiligen Kommunen eingeschätzt werden, die vor Ort als Nutznießer oder Betroffene den direktesten Bezug zu dem Thema haben.

10.2-3 neu: Grundsatz "Abstand von Bereichen / Flächen von Windenergieanlagen"

Seitens der Stadt werden konkrete und zugleich rechtssichere Vorgaben für einzuhaltende Abstände gewünscht, um in den darauf basierenden Eignungsuntersuchungen verlässliche Akzeptanz bei Anwohnern wie Investoren zu erzielen. Soweit landesplanerische Empfehlungen und Rechtsprechung nicht harmonisieren, sollte ggfs. auf Bundesebene eingewirkt werden, um im § 35 BauGB eine allgemeingültige rechtssichere Regelung zu formulieren.